

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 7. Juni 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978² wird wie folgt geändert:

b) besondere Fahrzeuge

Art. 12. Die einfache Steuer wird ermässigt auf:

- a) die Hälfte für Anhänger **mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;**
- a^{bis}) einen Sechstel für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;**
- b) ein Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
- c) ein Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
- d) ein Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
- e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.

Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung fest.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2011, 1005 ff.

² sGS 711.70.